



A.Zl. 120-2-20-Zehentstraße

Röhthis, 09.05.2023
Auskunft: Michael Schnetzer
DW: 72

Begegnungszone Zehentstraße

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes vom 08.05.2023 der Gemeinde Röhthis
in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d StVO 1960 i.d.g.F.,
sowie des § 60 Abs 1 GG, LGBl 40/1985:

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird gemäß § 43 Abs 2 lit a StVO 1960 angeordnet:

I.

Gemäß § 76c Abs 1 StVO 1960 idgF wird zum Zweck der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, der Begegnungsbereich der Zehentstraße zur Begegnungszone erklärt.

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 idgF am Beginn und Ende der Begegnungszone durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e bzw. 9f StVO 1960 idgF, kundzumachen.

Die Planbeilage „GIS-Kopie vom 01.03.2023“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.



Für den Gemeindevorstand

Bürgermeister Ing. Roman Kopf, MSc

Kopie ergeht per Mail an:

1. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten. Die Verkehrszeichen sind beidseits der Straße im Straßenraum anzubringen
2. zum Anschlag an der Amtstafel/Veröffentlichungsportal
3. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
4. Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
5. Ortsfeuerwehr Röhthis zur Kenntnisnahme
6. Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

AKTENVERMERK
Anschlag an der Amtstafel

vom 9.5.23 bis 6.6.23